

## **Verordnung über Bestimmungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für die Landeshauptstadt Erfurt vom 19. April 2007**

Auf der Grundlage des § 8 (2) des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

### **§ 1**

Die Landeshauptstadt Erfurt ist ein Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr.

### **§ 2**

Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt dürfen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Erfurt kennzeichnend sind, ganzjährig an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 6 zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 - 20.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 3**

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen nach § 2 geöffnet, so hat der Inhaber die zusätzlichen Öffnungszeiten vor der Öffnung der Verkaufsstelle der Stadtverwaltung Erfurt, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten anzuzeigen.

### **§ 4**

Am Karfreitag, dem Volkstrauertag und dem Totensonntag sind die Verkaufsstellen geschlossen zu halten. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 5**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 (1) Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz dar.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. i. V. T. Thierbach  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister